

Protokollnotiz

zum

Vertrag über die pauschale Abgeltung der Kosten für Inkontinenzartikel für in Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebrachte Versicherte nach § 127 Abs. 2 SGB V vom 18.01.2008

Aufgrund des sich in den letzten Jahren veränderten Preisgefüges ergänzen die Vertragsparteien den o. g. Vertrag um diese Protokollnotiz. Der bestehende Vertrag inkl. der Protokollnotiz verfolgen weiterhin das Ziel einer bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen und aufzahlungsfreien Versorgung von vollstationär untergebrachten Versicherten mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen, die jeweils gültigen Vorgaben des Hilfsmittelverzeichnisses sind zu beachten.

1. „AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz“ heißt aufgrund der Fusion mit der „AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland“ nunmehr „AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland – Die Gesundheitskasse“, „AOK RPS“ genannt.

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Dieser Vertrag gilt für Versicherte der AOK **RPS (Versichertenbestand Rheinland-Pfalz)**,...

3. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die AOK **RPS** zahlt für jeden inkontinenten Versicherten zur Abgeltung der Kosten für die in § 4 bezeichneten Artikel einen Pauschalbetrag von

monatlich **30,55 Euro** brutto.

4. § 6 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 6 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die AOK **RPS** kann in Zweifelsfällen zur Frage der Notwendigkeit der Versorgung mit Inkontinenzhilfen **eine aktuelle vertragsärztliche Verordnung oder** eine gutachterliche Stellungnahme des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung einholen.

6. § 6 wird ergänzt um Abs. 7:

(7) Für Einrichtungen, die den Datenträgeraustausch (DTA) nicht anwenden, besteht die Möglichkeit der Umsetzung einer wiederkehrenden Zahlung (WIZ) gemäß der der Protokollnotiz gesondert beigefügten Verfahrensbeschreibung.

7. Die vorgenannten Anpassungen treten zum **01.07.2016** in Kraft.

Regine Schuster
1. Vorsitzende PflegeGesellschaft

Bernd Meurer, Präsident bpa e.V.

Dieter Hewener
2. Vorsitzender PflegeGesellschaft

Albrecht Bähr
LIGA-Vorsitzender

beide bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden Verbände für die Pflegeeinrichtungen:

dieser bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden Verbände für die LIGA-Einrichtungen der Behindertenhilfe

- Arbeiterwohlfahrt Rheinland e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Pfalz e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle RLP
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.

- Arbeiterwohlfahrt Rheinland e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Pfalz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz
- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz

Dr. Irmgard Stippler – Vorstandsvorsitzende - AOK Rheinland-Pfalz/Saarland- Die Gesundheitskasse, Eisenberg

Verfahren zur Umsetzung der wiederkehrenden Zahlung (WIZ)

Für Einrichtungen, die den Datenträgeraustausch (DTA) nicht anwenden, besteht die Möglichkeit der Umsetzung einer wiederkehrenden Zahlung (WIZ) als ergänzende Vereinbarung zum „Vertrag über die pauschale Abgeltung der Kosten für Inkontinenzartikel für in Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebrachte Versicherte nach § 127 Abs. 2 SGB V“ unter folgenden Bedingungen:

1. Für die Umsetzung der wiederkehrenden Zahlung (WIZ) ist im Vorfeld die „Erklärung zur Umsetzung der wiederkehrenden Zahlung“, Anlage 1, an folgende Adresse zu senden:

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse
Kundencenter Hilfsmittelabrechnung
Goethestraße 24
67547 Worms
2. Das „Formular zur Beendigung und Beantragung der wiederkehrenden Zahlung“, Anlage 2, ist an die unter 1. genannte Adresse zu senden.
3. Eine Beendigung des Verfahrens kann sowohl seitens der Einrichtung als auch von Seiten der AOK RPS mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderquartals schriftlich oder per Email erfolgen. Ansonsten verlängert sich die WIZ automatisch jeweils um ein Kalenderquartal.
4. Die WIZ wird ausnahmslos für inkontinente Bewohner der Einrichtung durchgeführt, für die das Formular an das Kundencenter Hilfsmittelabrechnung gesandt wurde. Bei der erstmaligen Übersendung des Formulars für eine/n neue/n Heimbewohner/in ist der AOK RPS eine vertragsärztliche Verordnung vorzulegen, aus der sich zweifelsfrei das Vorliegen der Inkontinenz und die Notwendigkeit der Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen ergibt.
5. Für Heimbewohner, für die bereits vor dem Einführen des Verfahrens zur WIZ eine Inkontinenzpauschale durch die AOK RPS gezahlt wurde, ist keine neue vertragsärztliche Verordnung notwendig. Für diese Versicherten kann der AOK RPS statt des Formulars eine Aufstellung als Datei oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden, aus der die Angaben des Formulars hervorgehen.
6. Die Zahlung der Inkontinenzpauschale in Höhe von monatlich 30,55 Euro brutto erfolgt jeweils zum 15. eines Monats. Damit entfällt ab diesem Monat für die per Formular gemeldeten Versicherten das Erstellen einer Abrechnung. Die Abrechnung von saugenden Inkontinenzartikeln neben der WIZ ist nicht zulässig.
7. Über die Beendigung der WIZ gem. Nr. 4 des Formulars ist die AOK RPS unverzüglich zu informieren. Sofern Überzahlungen durch Wegfall der vertraglich geregelten Leistungsvoraussetzungen oder aufgrund verspäteter Meldungen erfolgen, werden diese von der AOK RPS zurückgefordert. Überzahlte Beträge sind nach Erhalt des Rückforderungsschreibens der AOK RPS unverzüglich zurück zu zahlen.
8. Die Zahlung an die Einrichtung erfolgt stets mit schuldbefreiender Wirkung, insbesondere für den Fall, dass sich die Bankverbindung ändert und dies der AOK RPS nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wird.

Erklärung zur Umsetzung der wiederkehrenden Zahlung (WIZ)

Hiermit bestätigen wir für u. g. Einrichtung die Teilnahme am Verfahren zur Umsetzung der wiederkehrenden Zahlung (WIZ) entsprechend der Protokollnotiz vom xxx zum Vertrag über die pauschale Abgeltung der Kosten für Inkontinenzartikel für in Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebrachte Versicherte nach § 127 Abs. 2 SGB V vom 18.01.2008.

Institutionskennzeichen

Name und Anschrift der Einrichtung

.....
.....

Ansprechpartner mit Tel.-Nr.

.....

Datum

Stempel und Unterschrift

